

## **BUNDESFACHGRUPPE SCHWERTRANSPORTE UND KRANARBEITEN (BSK) e.V.**

Haus des Straßenverkehrs  
Breitenbachstraße 1  
60487 Frankfurt/Main

Tel.: 069/7919-342  
Fax.: 069/7919-327  
team@bsk-ffm.de



www.bsk-ffm.de - www.schwergut-deutschland.de - www.nix-ohne-uns.de

Privatisierung der Polizeibegleitung

21.12.2017

### **Häufig gestellte Fragen / FAQs**

#### **Allgemeines**

Seit dem 30. Mai 2017 sind die neuen Verwaltungsvorschriften zu den §§ 29 Absatz 3 und 46 Absatz 1 Nummer 5 StVO in Kraft getreten.

Mit dem Erscheinen ist nunmehr auch die Rechtsgrundlage gegeben, mit Hilfe von Verwaltungshelfern (VwH) die Polizei von Aufgaben rund um den Großraum- und Schwertransport zu entlasten (Privatisierung der Polizeibegleitung). Mit dem „Merkblatt über die Ausrüstung von privaten Begleitfahrzeugen zur Absicherung von Großraum- und Schwertransporten“, welches in 2015 angepasst und mit den „Regelpläne für straßenverkehrsrechtlichen Anordnungen der Straßenverkehrsbehörde zwecks Verlagerung der Standardbegleitfälle der Polizei unter Zuhilfenahme privater Verwaltungshelfer ...“ sind somit alle relevanten Rechtsgrundlage für den VwH-Einsatz vorhanden.

Aufgrund dieser vorgenannten Ereignisse, haben uns immer wieder Anfragen hinsichtlich der fortschreitenden Privatisierung der Begleitung von Großraum- und Schwertransporten erreicht. Daher möchten wir mit dieser Zusammenfassung versuchen, die häufig gestellten Fragen zu dieser Thematik und zu den Begriffen BF3 plus, BF 4, Pilotprojekten usw., zu beantworten.

#### **Wird es zukünftig noch BF 3-Fahrzeuge geben?**

In der Thematik der „Privatisierung“ sprechen wir über ein Ersetzen der Polizei durch „Private“. Dies bedeutet, dass nur solche Transportfälle gemeint sein können, bei denen die Polizei angeordnet werden muss.

Das BF 3 bleibt weiterhin mit seinen Aufgaben (Absicherung des rückwärtigen Verkehrs auf sämtlichen öffentlichen Straßen) erhalten und zwar uneingeschränkt. Die Einsatzmöglichkeit auf der Autobahn hat sich sogar noch erhöht, da die Breitenbeschränkung 5,00 m/5,50 m, in den neuen Verwaltungsvorschriften gestrichen worden sind. Demzufolge kann die Absicherung größerer Breiten durch ein BF 3 erfolgen.

#### **Wird sich die Polizei zukünftig von Großraum-/Schwertransporten zurückziehen?**

Ziel der Privatisierung bzw. des Einsatzes der neuen Begleitfahrzeugtypen (BF3 plus und / oder BF 4) i. V. m. entsprechendem Begleitfahrpersonal und verkehrsrechtlichen

Anordnungen ist, den Einsatz der Polizei zur Begleitung von Großraum- und Schwertransporten in Abhängigkeit der Örtlichkeit und der Verkehrsverhältnisse „Zug um Zug“ zu entlasten. Das bedeutet, dass bei einem Großteil der so genannten planbaren Fälle, bei denen mittels verkehrsrechtlicher Anordnung und Visualisierung von Verkehrszeichen über eine WVZ-Anlage, die Polizei durch VwH ersetzt werden kann. Zwei Bundesländer setzen anstelle des VwH auf Hilfspolizeibeamte (Niedersachsen) oder auf Wachpolizisten (Sachsen-Anhalt), wobei in diesen Fällen auf eine straßenverkehrsrechtliche Anordnung verzichtet werden kann.

In der Fläche und bei Einzeltransporten wird es schwierig sein, mittels VwH die Polizei zu ersetzen, da für diese Fälle i. d. R. eine variable Entscheidung vor Ort durch die Polizei getroffen werden muss, wie z. B. ein Platzverbot oder die Aufhebung einer Lichtsignal-Anlage. Dies ist ausschließlich der Polizei vorbehalten.

### **Was ist der Unterschied zwischen dem Merkblatt aus dem Jahr 1992 und der Version aus 2015?**

Das aktuell gültige „Merkblatt über die Ausrüstung von privaten Begleitfahrzeugen zur Absicherung von Großraum- und Schwertransporten“ (Stand: 10/2015; Verkehrsblatt-Dokument Nr. B 3422) ersetzt das Regelwerk aus dem Jahr 1992 nur teilweise: Die Regelungen in Bezug auf das Fahrpersonals und dessen Schulungen bleiben unverändert. Neu hinzugekommen sind die Vorgaben hinsichtlich des Aussehens und der Ausrüstung der (neuen) Begleitfahrzeugtypen BF 3plus und BF 4.

Geändert haben sich die Anforderungen an Ausstattung und Aussehen des BF 3. Somit müssen alle BF3-Fahrzeuge, die ab dem 01.07.2015 in Betrieb genommen werden, nach dem neuen Merkblatt ausgerüstet bzw. ausgestattet werden. Folgende Änderungen sind für diese Fahrzeuge nun zu beachten:

- » Die Grundfläche der Rückwand im rückwärtigen Verkehrszeichenbild zwischen den rot-weiß schraffierten Bereichen müssen bei den BF 3-Fahrzeugen mit Inbetriebnahme ab 01.07.2015 nun zwingend weiß sein.
- » Der Feuerlöscher muss bei den BF 3-Fahrzeugen mit einer Inbetriebnahme ab 01.07.2015 nicht mehr mitgeführt werden. Ein Mitführen ist jedoch nicht verboten.
- » Für das mitzuführende Maßband gelten folgende Mindestlängen:
  - bei den BF 3-Fahrzeugen mit Inbetriebnahme ab 01.07.2015 50 m
  - bei den BF 3-Fahrzeugen mit Inbetriebnahme bis 30.06.2015 20 m
- » Die Anforderungen an die 5 Leitkegel (StVO-Zeichen 610) sind für die BF3-Fahrzeuge mit Inbetriebnahme ab 01.07.15 konkretisiert worden. Folgende Eigenschaften müssen die Leitkegel (ein- oder zweiteilig) erfüllen:
  - Die Leitkegel müssen TL- und BAST-geprüft sein
  - Höhe: 750 mm; Gewichtsklasse: III; Reflexfolie RA2 bzw. Folientyp B
- » Die nach altem Merkblatt vorgeschriebenen aufstellbaren Ständer mit StVO-Zeichen 101 (Kantenlänge 600 mm) sind zum Zeitpunkt der Einführung des neuen Merkblattes nicht mehr statthaft gewesen. Aus diesem Grund hat man sich als alternatives Warnzeichen zum Warndreieck durchgerungen. Die Fahrzeuge sind daher wie folgt auszustatten:
  - BF 3-Fahrzeuge mit Inbetriebnahme ab 01.07.15:  
4 zusätzliche Warndreiecke gemäß § 53a StVZO
  - BF 3-Fahrzeuge mit Inbetriebnahme bis 30.06.15:  
4 aufstellbare Ständer mit StVO-Zeichen 101 (Kantenlänge 600 mm)

Alle BF 3-Fahrzeuge, die vor dem 30.06.2015 schon in Betrieb waren und nach dem alten Merkblatt ausgerüstet sind, haben nach Aussage aus dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) Bestandsschutz und können vom äußeren Erscheinungsbild

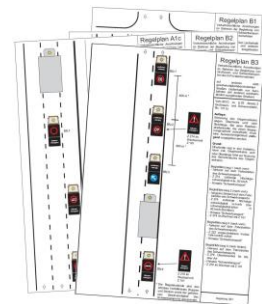
wie von der Ausstattung weiterhin betrieben werden. Eine Vermischung aus den Vorgaben des „neuen“ und „alten“ Merkblattes ist jedoch nicht möglich!

### Wofür gibt es die Regelpläne?

Die „Regelpläne für straßenverkehrsrechtliche Anordnungen der Straßenverkehrsbehörde zwecks Verlagerung der Standardbegleitfälle der Polizei unter Zuhilfenahme privater Verwaltungshelfer zur Visualisierung der Verkehrszeichenanordnungen im Rahmen der Begleitung von Großraum- und Schwertransporten“ wurden mit der Verkehrsblatt-Verlautbarung Nr. 178 vom 09.10.2015 (VkBl. 2015 S. 686) veröffentlicht.

Mit den veröffentlichten Regelplänen, welche einen absoluten Kompromiss mit 16 Bundesländern und dem Bund darstellen, sollen Möglichkeiten aufgezeigt werden, wie „die Polizei künftig, bei im Vorhinein planbaren und regelbaren Streckenabschnitten mit Standardsituationen und -fällen von der Begleitung“, entlastet werden kann. Zusammen mit dem „Merkblatt über die Ausrüstung von privaten Begleitfahrzeugen zur Absicherung von Großraum- und Schwertransporten“ ist damit ein weiterer wichtiger Schritt in Richtung „Privatisierung“ geschaffen worden.

Die Regelpläne visualisieren beispielhaft die rückwärtige Absicherung von Großraum- und Schwertransporten auf der Autobahn (Regelpläne: A1a, A1b, A1c, A1d, A2a, A2b) als auch außerhalb der Autobahnen (Regelpläne: B1, B2, B3). Generell sind die Regelpläne nicht als abschließend anzusehen, eine entsprechende Formulierung, ist in der VwV zu finden.



### Wer muss das Begleitpersonal ausbilden?

Grundsätzlich muss der Unternehmer sein Begleitpersonal entsprechend der beabsichtigten Tätigkeit auswählen und auch ausbilden (§ 35 DGUV V70, ehemals BGV D29, berufsgenossenschaftliche Vorschrift). Das Begleitpersonal wiederum muss seinem Arbeitgeber nachweisen, dass es für diese Tätigkeit geeignet ist.

Der Unternehmer hat sein Personal, für diese Tätigkeit zu bestimmen (schriftliche Beauftragung).

### Kann ich mit meinem BF3-Berechtigungs-Ausweis auch BF3plus- und/oder BF4-Fahrzeuge fahren?

Der Berechtigungs-Ausweis zum Führen des Begleitfahrzeugs mit Wechselverkehrszeichen-Anlage (BF 3-Schein) berechtigt – sofern dieser lückenlos verlängert und gültig ist – für das Führen eines Fahrzeugs vom Typ BF 3 und ist Grundlage für die neuen Typen.

Vorgesehen ist, dass im Zuge der BF 3-Schulungen (Erst-/Nachschulung) sukzessive auch die Inhalte bzw. Voraussetzungen für das Führen eines BF 3plus-Fahrzeuges vermittelt werden sollen.

Das Fahrpersonal des BF 3plus und BF 4 ist Verwaltungshelfer (VwH) und muss förmlich durch jede Verkehrsbehörde, die sich seiner Dienste bedient, verpflichtet werden. Darüber hinaus wird der VwH durch die jeweils (örtlich) zuständige Verkehrsbehörde auf der jeweiligen Strecke unterwiesen. Um ein BF 4 führen und entsprechende verkehrsrechtliche Anordnung umsetzen zu dürfen, bedarf es also mehr als nur den Besitz des BF 3-Ausweises.



### **Wann kommt ein BF 3plus zum Einsatz?**

Das Begleitfahrzeug vom Typ BF 3plus ist für die Begleitung auf der Autobahn für den Geschwindigkeitsbereich 0 km/h (Absenken) und bis zu 5 km/h (Brückenaufgaben) vorgesehen. Bei diesem Begleitfahrzeugtyp sind elf Verkehrszeichen einmal permanent und einmal - natürlich nicht bei Zeichen 101 selbst - im automatischen Wechsel mit StVO-Zeichen 101 schaltbar. Die Bezeichnung „plus“ weist auf die 8 Verkehrszeichen hin, die zusätzlich zum BF 3 in der WVZ-Anlage enthalten sind.

Die Abstrahlrichtung der WVZ-Anlage ist ausschließlich nach hinten. Eine Kombination BF3 und BF3plus ist möglich, jedoch muss hier die Voraussetzung des Fahrpersonals beachtet werden.

### **Wie sieht die Schulung des (Begleit-) Fahrpersonals für ein BF 3plus aus und welche Voraussetzungen benötigt man dafür?**

Die Schulung über den Einsatz eines BF3plus erfolgt in der allgemeinen Schulung des BF 3-Fahrpersonals (Erst-/Nachschulung). Es werden dabei die möglichen straßenverkehrsrechtlichen Anordnungen – z.B. die Regelpläne - angesprochen sowie die Möglichkeit der Umsetzung. Es gelten die gleichen Voraussetzungen wie für das BF 3-Fahrpersonal (auf die förmliche Verpflichtung nach dem „Gesetz über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen“ wird verwiesen).

### **Wann kommt ein BF 4 zum Einsatz?**

Das BF 4 ist für die Begleitung außerhalb der Autobahn vorgesehen. Dabei sichert es die Streckenabschnitte vor dem Großraum-/Schwertransport ab. Auch bei diesem Begleitfahrzeugtyp sind elf Verkehrszeichen permanent und im automatischen Wechsel (Ausnahme StVO-Zeichen 101) schaltbar.

Das Verkehrszeichenbild des BF4-Fahrzeugs soll für den entgegenkommenden Verkehr sowie beim Sperren von Einmündungen bzw. Kreuzungen für Fahrzeuge, die von der Seite kommen sichtbar sein. Eine Kombination aus BF 3, BF 3plus und BF 4 ist theoretisch möglich, jedoch muss hier die Voraussetzung des Fahrpersonals beachtet werden.



### **Wie sieht die Schulung des (Begleit-) Fahrpersonals für ein BF 4 aus bzw. welche Voraussetzungen gibt es dafür?**

Die Voraussetzung zum Führen eines BF 4 ist der Nachweis über die Tätigkeit als BF 3-Fahrpersonal, es könnten drei Jahre gefordert werden (Nachweis durch den Berechtigungsausweis).

Da die BF 4-Fahrzeuge ausschließlich auf „bekannten“ Strecken abseits der Autobahnen und wie Autobahn ausgebauten Straßen mit hohem Anteil von Großraum- und Schwertransporten zum Einsatz kommen, die bislang eine polizeiliche Absicherung bedurften, erfolgt die Schulung / Einweisung ausschließlich auf dieser Strecke. Dabei werden die streckenbezogenen Besonderheiten, wie die Umsetzung der straßenverkehrsrechtlichen Anordnungen, beispielsweise durch einen Regelplan, weitergegeben. Einweisung i.d.R. durch die örtlich zuständigen Verkehrsbehörden / Polizei.

## **Wann benötigt man eine BAST-Abnahme bzw. wann ist eine „Abmusterung“ erforderlich?**

Eine Abnahme bzw. Abmusterung betrifft BF 3-, BF 3plus-, BF 4-Fahrzeuge Dabei geht es nicht nur um die WVZ-Anlage, sondern auch um das komplette Erscheinungsbild des jeweiligen Fahrzeugtyps insgesamt.

Nach der derzeit gültigen Rechtslage werden die Begleitfahrzeuge vom Typ BF 3, BF 3plus und BF 4 auf Basis des „Merkblattes über die Ausrüstung von privaten Begleitfahrzeugen zur Absicherung von Großraum- und Schwertransporten“ abgemustert.

Nach einer erfolgreichen Abnahme/Abmusterung durch die BAST erhält das „Gesamtpaket“ (lichttechnische Einrichtungen und das äußere Erscheinungsbild gemäß Merkblatt) eine BAST-Prüfnummer.

Folglich kann eine WVZ-Anlage ohne erneute Abmusterung auch nicht auf ein anderes Fahrzeugkonzept eingesetzt werden. Das bedeutet aber auch, dass bei einer Erweiterung von Verkehrszeichen in einer (abgenommenen) WVZ-Anlage auf dem gleichen Fahrzeugtyp die ursprüngliche BAST-Prüfnummer für das Gesamtpaket nicht mehr gültig ist.

Bei einem Tausch „alte BF 3-WVZ-Anlage“ gegen „neue BF 3-WVZ-Anlage“ muss das gesamte Fahrzeug nicht noch einmal abgenommen werden – so wurde es bisher zumindest nie gehandhabt. Jedoch muss die „neue“ Anlage selbstverständlich eine BAST-Abnahme haben.

Beispiel: Würde man beispielsweise aus dem BF 3 ein BF 3plus machen, müsste aufgrund der anderen WVZ-Anlage (11 anstatt Verkehrszeichen) eine neue Abnahme und Freigabe erfolgen. Für einen Umbau vom BF 3 zum BF 4 ist ebenfalls eine neue Abnahme und Freigabe erforderlich.

## **Wie wird ein BF3plus / BF4 angeordnet und wie werden die Auflagen umgesetzt?**

Bei entsprechender Vorlage der Voraussetzungen wird ein BF 3plus oder ein BF 4 über eine Auflage im Genehmigungsbescheid – wie bei BF 3-Einsätzen – angeordnet.

Die BF 3plus-Auflagen erscheinen dann wie bisher in der Anlage 3 zum Genehmigungsbescheid, die BF 4-Auflagen könnten in einer eigenen Anlage erscheinen. Zu Beginn der Privatisierung wird sicherlich eine Polizeibegleitung angeordnet werden, die mit der möglichen Alternative der zivilen Absicherung durch ein BF 3plus oder BF 4 verknüpft wird.

Die Umsetzung wird analog zu den bisher bekannten Verfahren beim BF 3 geschehen.

## **Warum wird das (Begleit-) System aus Österreich nicht in Deutschland übernommen?**

Die Anordnung eines Verwaltungshelfers bedingen zwingend straßenverkehrsrechtliche Anordnungen. Zur Anordnung sind zwingend „echte“ StVO-Zeichen (z.B. Ge- oder Verbotsschilder) erforderlich, deren Anforderungen unterschiedlich sind, je nachdem, ob sie auf Autobahnen und ähnlich ausgebauten Straßen zur Anwendung kommen, oder abseits von Autobahnen.

Das österreichische System basiert auf einem so genannten „vereidigten Straßenaufsichtsorgan“, was bedeutet, dass dieser Personenkreis der Polizei gleichgestellt ist und hoheitliche Maßnahmen umsetzen darf. Gleiches kann in Deutschland nur unter der Voraussetzung der Beleihung geschehen. An den hierfür erforderlichen umfangreichen gesetzlichen Vorgaben wird derzeit in Deutschland gearbeitet.

## **Warum bekommen private Begleitfahrzeuge in Deutschland nicht einfach ein Blaulicht?**

Weder im Bund noch in den Ländern gibt es auf Seiten der Verkehrs- wie Innenministerien auch nur ansatzweise diese Überlegung.

## **Was ist der Verwaltungshelfer und welche Aufgaben/Pflichten hat dieser?**

Der Verwaltungshelfer ist eine Person, kann aber auch ein Unternehmen sein. In der Begründung für die Einführung der Regelpläne sind neben der Empfehlung des Einsatzes der Pläne auch die Qualitäten des Fahrpersonals (BF 3plus und BF 4) beschrieben. Sie lauten wie folgt:

1. Das Fahrpersonal ist Verwaltungshelfer und muss förmlich durch jedes Bundesland respektive jede Straßenverkehrsbehörde, die sich eines VwH bedient, verpflichtet werden (Gesetz über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen). Damit ist das Fahrpersonal der Begleitfahrzeug-typen BF 3plus und BF 4 nur sich selbst und der örtlich zuständigen Verkehrs-behörde, die z.B. die Regelpläne als verkehrsrechtliche Anordnung umsetzt, verantwortlich. Arbeitgeber oder Auftraggeber sind nicht weisungsbefugt!
2. Vor dem Hintergrund der in Punkt 1 beschriebenen Eigenschaft bzw. der Beziehungen untereinander treten im Schadensfall die allgemeinen Grundsätze der Staatshaftung nach Art. 34 GG in Verbindung mit § 839 BGB ein und eine Berufshaftpflichtversicherung (analog nichtbeamtetes Lehrpersonal), ist vom Verwaltungshelfer (Fahrpersonal BF 3plus und BF 4) vorzuhalten.
3. Der Verwaltungshelfer im BF 4 wird durch die jeweils (örtlich) zuständige Verkehrsbehörde auf der jeweiligen Strecke unterwiesen. Ausschließlich für den jeweiligen Streckenabschnitt unterwiesenes Fahrpersonal darf dort begleiten.

In den Transportfällen, bei denen ein Verwaltungshelfer bzw. BF 3plus/BF 4 angeordnet wird, hat dieser, wie es die Polizei umsetzt, den Transport auf seine Richtigkeit nicht zu überprüfen. Beim Einsatz von Hilfspolizeibeamte z. B. ist die Überprüfung (Inaugenscheinnahme auf grobe Mängel) zwingend.

## **Wie sieht es mit der „Beleihung“ aus? Wird es diese noch geben?**

In den zuletzt geführten Gesprächen zwischen BSK und Verkehrs- wie Innenministerien hat sich herauskristallisiert, dass durch die an Bedeutung gewonnene „Privatisierung“, auch das Thema „Beleihung“ an Schwung gewinnt. Der Verwaltungshelfer kann somit nur eine Übergangslösung sein, da dieser bekannter Weise nur auf aus-/eingewiesenen Strecken unterwegs ist, somit nicht für die Fläche gedacht bzw. geeignet ist und hoheitliche Maßnahmen eigenverantwortlich nicht umsetzen darf.

## **Wer hat zukünftig die Verantwortung hinsichtlich der Verkehrssicherheit sowie die Richtigkeit bzw. die Einhaltung der Genehmigung?**

In den Transportfällen, bei denen ein Verwaltungshelfer bzw. BF 3plus/BF 4 angeordnet wird, hat der Bescheidinhaber bzw. der Halter des Fahrzeuges / der Fahrzeugkombination die Verantwortung.

**Bei dem Einsatz von BF4-Fahrzeugen kann es sein, dass mehrere Personen/Parteien an dem Transport beteiligt sind. Wer hat in diesem Fall das Sagen?**

Bei einer Pilotstrecke ist die Absprache nicht das Problem, da i.d.R. nur eine Gruppe mit der Begleitung beauftragt (verpflichtet) wird. Bei einer generellen Regelung sind die für die Strecke unterwiesenen Verwaltungshelfer bekannt und es wird die Auflage geben, dass diese sich untereinander abzustimmen haben.

**Warum benötigen die Fahrzeuge eine so genannte Blackbox?**

Die BF 3plus- und BF 4-Fahrzeuge haben eine Blackbox an Bord, welche die Örtlichkeit (GPS-Daten) und damit die Zeit und die abgestrahlten Verkehrszeichen komplett speichert (Aufbewahrungszeit: 1 Jahr). Bei begründetem Anfangstatverdacht, bei Anzeigen von Verkehrsteilnehmern oder bei Unfällen, ist der Datensatz zur Verfügung zu stellen. Der Halter kann den Inhalt der Blackbox nicht einsehen.

**Was ist ein Roadbook?**

Ein Roadbook ist eine Aneinanderreihung von einzelnen straßenverkehrsrechtlichen Anordnungen, z. B. aus Regelplänen entlang der gesamten Strecke, bei der ein oder mehrere BF 4-Fahrzeuge eingesetzt werden müssen. Die Anzahl von 3 Vorausfahrzeugen (BF 4) ist nicht zwangsläufig.

